

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 21.07.2018

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
ZVR-Zahl 413110266

Vereinsdaten

Name Tischfußballbund Wien
Sitz Wien (Wien)
c/o
Zustellanschrift 1080 Wien, Piaristengasse 25/5-6
Land Österreich
Entstehungsdatum 16.01.2008
statutenmäßige Vertretungsregelung Dem/der PräsidentIn obliegt die Vertretung des Verbandes nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/Präsidentin und des/der Schriftführers/Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Unterschriften des/der Präsidenten/Präsidentin und des/der Kassiers/Kassierin. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsidenten/Präsidentin, des/der Schriftführers/Schriftführerin und des/der Kassiers/Kassierin jeweils von ihnen bevollmächtigte Vorstandsmitglieder.

Organschaftliche Vertreter

Präsident

Vertretungsbefugnis 18.01.2018 - 17.01.2020 (Funktionsperiode)
Familiename Kovacs
Vorname Andreas
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Schriftführer

Vertretungsbefugnis 18.01.2018 - 17.01.2020 (Funktionsperiode)
Familiename Klocker
Vorname Benedikt
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Schriftführer-Stv.

Vertretungsbefugnis 18.01.2018 - 17.01.2020 (Funktionsperiode)
Familiename Öffel
Vorname Christian
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Kassierin

Vertretungsbefugnis 18.01.2018 - 17.01.2020 (Funktionsperiode)
Familiename Schüller
Vorname Regina
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Kassierin-Stv.

Vertretungsbefugnis 18.01.2018 - 17.01.2020 (Funktionsperiode)
Familiename Habitzl
Vorname Roman
Titel (vorang.) -

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Samstag 21.Juli 2018 \ 17:47:44**